

19. 1. Was versteht § 6 Abs. 3 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (RGBl. S. 705) — LRG. — unter „Schutzvorkehrungen“?

2. Zum Umfang der Kostenersatzung nach dieser Vorschrift.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 6. März 1933 i. S. Deutsche Reichspost (Rl.) w. B. er Elektrizitätswerke u. Straßenbahn AG. (Wett.).
VIII 491/32.

- I. Landgericht Bielefeld.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Von D. nach H. führt ein öffentlicher Weg. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, durch deren Gebiet er führt und die ihn insoweit zu unterhalten haben, sind an dem Grundkapital der Beklagten mit 60 v. H. beteiligt. Auf diesem Wege wurde von der Klägerin eine Fernsprechklinie errichtet, die nur auf zwei kurzen Strecken abseits jeder Straße über private Grundstücke geht. Später

legte die Beklagte auf diesem Wege — abgesehen von einer kurzen Strecke, auf der bahneigenes Gelände benutzt wurde — die Schienen und Hochspannungsleitungen einer elektrischen Straßenbahn, die sie seitdem mit dem in ihrem Werk erzeugten Strom betreibt. Dieser wurde als Drehstrom erzeugt und dann durch einen rotierenden Umformer in Gleichstrom für die Hochspannungsleitungen umgewandelt. Im Jahre 1928 ersetzte die Beklagte diesen Umformer durch eine Gleichrichteranlage. Seitdem wurde die Leitung der Klägerin durch Geräusche so stark gestört, daß Ferngespräche unmöglich wurden. Die Klägerin verlangte Abhilfe, und nun ließ die Beklagte Ende 1928 mit Zustimmung der Klägerin hinter dem Gleichrichter einen sechspoligen Wellenglätter einbauen. Seitdem hörten die störenden Geräusche im wesentlichen auf. Die Beklagte verlangte von der Klägerin unter Berufung auf § 6 Abs. 3 ZWG. Erstattung der Kosten der Einrichtung und Unterhaltung dieses Wellenglätters. Da die Klägerin das ablehnte, wandte sich die Beklagte gemäß § 13 Abs. 2 ZWG. an die Rippische Regierung, die ihrem Antrag auf Festsetzung einer von der Klägerin zu leistenden Entschädigung im wesentlichen stattgab. Innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Regierung erhob die Klägerin Klage mit dem Antrag, unter Abänderung dieser Entscheidung die Ansprüche der Beklagten abzuweisen. Ihre Klage blieb in allen drei Rechtszügen erfolglos.

Gründe:

Frei von Rechtsirrtum stellt das Berufungsgericht fest, daß die Linien der beiden Parteien auf öffentlichen Verkehrswegen zusammenreffen, daß die Anlagen der Beklagten — das sind die Bahnanlagen mit allem Zubehör — besondere Anlagen sind, die aus Gründen des öffentlichen Interesses von einem Wegebevorrechtigten im Sinne des § 6 ZWG. hergestellt sind, und daß sich ihr Übergang vom Umformerstrom zum Gleichrichterstrom und damit der Einbau des Gleichrichters statt des Umformers als eine „spätere Änderung“ ihrer Anlage im Sinne des Abs. 6 das. darstellt. Hiernach ist die Anwendung der Abs. 1, 6 des § 6 ZWG., den das Berufungsgericht zutreffend als Sondergesetz gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 23 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (RGBl. I S. 8) — FernMelbAnlG. — ansieht, auf den vorliegenden Fall nicht zu beanstanden. Der entscheidende Streit der Parteien geht

im dritten Rechtszuge nur — wie auch bei den Vorbergerichten zu einem wesentlichen Teil — darum, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 3 des § 6 TWG. gegeben sind. Dort ist bestimmt:

Muß wegen einer solchen späteren besonderen Anlage eine schon vorhandene Telegraphenlinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Telegraphenverwaltung zu tragen.

Die Parteien streiten insbesondere auch über das Verhältnis dieser Bestimmung zu derjenigen des Abs. 1 daf., der besagt:

Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie die vorhandenen Telegraphenlinien nicht störend beeinflussen.

Die Klägerin leitet aus diesen Vorschriften einen Unterschied her zwischen „Ausführungsform“ und „Schutzvorkehrung“ und meint: Die Kosten der ersteren habe unter allen Umständen auch der Wegebevorrechtigte zu tragen, soweit dadurch die Störungen vermieden werden könnten; nur wenn die Art der Ausführung dazu nicht ausreiche und deshalb besondere Schutzvorkehrungen angebracht werden müßten, habe deren Kosten die Telegraphenverwaltung zu tragen. Vorliegend stelle der Wellenglätter nur eine Form der Ausführung des Gleichrichters dar. Dagegen sieht die Beklagte in dem Wort „Schutzvorkehrung“ nur eine allgemeine Bezeichnung für alles, was über die gewöhnliche Einrichtung der Anlage hinausgehe und nur zum Schutz der Telegraphenlinien angebracht werde, also auch unter die Ausführung falle. Aber selbst wenn man einen Unterschied, so meint sie, machen wolle, stelle sich doch die Einfügung des Wellenglätters jedenfalls als „Schutzvorkehrung“ dar.

Das Landgericht ist der Auffassung der Beklagten über das Verhältnis der Abs. 1 und 3 des § 6 TWG. beigetreten. Das Oberlandesgericht ist geneigt, einen Unterschied zwischen Ausführungsform und Schutzvorkehrung zu machen und nur die Kosten der letzteren der Telegraphenverwaltung nach Abs. 3 aufzuerlegen, entscheidet diese Frage aber nicht, da es der Ansicht ist: Auch wenn man den Unterschied mache, sei die Anbringung des Wellenglätters jedenfalls eine Schutzvorkehrung im Sinne des Abs. 3. Zur Begründung seiner Ansicht führt es aus: Unter „Schutzvorkehrung“ sei alles zu verstehen, was nicht notwendiger Bestandteil der Ausführungsform der her-

gestellten oder geänderten Anlage selbst sei, sondern zu ihr besonders hinzutrete, um Störungen der Telegraphenlinie zu vermeiden. Der Wellenglätter sei zum Betrieb der Straßenbahn weder notwendig noch nützlich, sondern als selbständige Zusazeinrichtung in den Leitungsweg nur eingeschaltet, um den Übertritt von Pulsationen des Gleichrichterstromes in die Schwachstromleitung der Klägerin auszuschließen oder in seiner störenden Wirkung zu mindern. Der von der Beklagten eingebaute Gleichrichter sei schon ohne den Wellenglätter eine völlig einwandfreie Anlage, die den zur Zeit des Einbaus anerkannten Regeln über die Ausführung solcher Anlagen und auch den Anforderungen entspreche, die im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und den Schuß Dritter allgemein zu stellen seien. Selbst wenn schon durch den Einbau eines höherphasigen (12 oder 24 statt 6 Phasen) Gleichrichters etwa dieselbe Wirkung zu erzielen gewesen wäre wie durch die Hinzufügung eines Wellenglätters zu dem sechsphasigen, habe die Beklagte doch durch die Anbringung des sechsphasigen Gleichrichters den Anforderungen an eine ordnungsmäßige Ausführung der Anlage im Sinne des § 6 Abs. 1 TWW. genügt, da zur Zeit des Einbaus die höherphasigen Gleichrichter nur wenig bekannt, vereinzelt versucht und keinesfalls hinreichend erprobt gewesen seien. Die Störungen, die in den Linien der Klägerin eingetreten seien, hätten, soweit sie praktisch ins Gewicht fielen, ihre Ursache nur in dem Zusammentreffen mit der Leitung der Beklagten auf dem öffentlichen Wege gehabt. Auf den Strecken, auf denen die Telephonlinien in D. und S. abseits vom Wege liefen, seien nach dem eingeholten Gutachten solche Störungen nicht verursacht worden. Es sei auch nicht anzunehmen und von der Klägerin auch nicht dargelegt worden, daß irgendwie beachtliche Störungen auf der Strecke eingetreten seien, in der die Linie der Beklagten abseits auf bahneigenem Gelände gehe. Die gesamten Unkosten des Wellenglätters müsse daher die Klägerin tragen.

Dieses Ergebnis ist nicht aus Rechtsgründen zu beanstanden. Die Bestimmungen des § 6 TWW. sind, besonders auch in den Absätzen 1 und 3, nicht mit solcher Klarheit gefaßt, daß ihre Auslegung keinen Zweifeln Raum ließe. Eine Betrachtung des Wortlauts, des Zusammenhangs, der Entstehung und des gesetzgeberischen Grundgedankens der Bestimmungen ergibt folgendes:

In dem Entwurf zum Telegraphenwegegesetz hatte der § 6 nur

vier Absätze. Von ihnen stimmte der erste mit dem jetzigen ersten Absatz wörtlich überein, der vierte fast wörtlich mit dem jetzigen sechsten. Abs. 2 regelte die Voraussetzungen, unter denen die Verlegung und Veränderung einer Telegraphenlinie verlangt werden könne. Abs. 3 regelte dann die Kostenfrage dahin: die aus der Verlegung oder Veränderung der Telegraphenlinie oder aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat der Unternehmer der späteren Anlage zu tragen, und traf dann Ausnahmebestimmungen nur für einige hier nicht in Betracht kommende Fälle. Es entsprach diese Regelung also dem Grundgedanken des damaligen § 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 (RGBl. S. 467), jetzt geltend als § 23 FernMelbAnlG., daß bei eingetretenen oder zu erwartenden Störungen der einen elektrischen Anlage durch die andere der Unternehmer der Anlage, die später eingerichtet oder geändert sei und dadurch die Störung oder deren Gefahr veranlasse, auf seine Kosten die spätere Anlage nach Möglichkeit so auszuführen habe, daß sie die schon vorhandene nicht störend beeinflusse.

In der Kommission wurde dagegen geltend gemacht, diese Regelung sei unbillig insoweit, als der Wegeunterhaltungspflichtige selbst eine elektrische Anlage herstelle. Denn beim Zusammentreffen der öffentlichen Belange der Telegraphenverwaltung mit den gleichen Belangen des Wegeunterhaltungspflichtigen seien diejenigen die stärkeren, denen noch das Recht aus dem Eigentum am Wege zur Seite stehe. Ein Antrag I wollte deshalb für diesen Fall bestimmen, daß die Telegraphenverwaltung die Kosten zu tragen habe, die nötig würden, weil sie wegen einer späteren Anlage ihre Anlage mit besonderen Schutzvorrichtungen versehen oder weil der späteren Anlage mit Rücksicht auf die Telegraphenlinie eine abweichende Ausführung gegeben werden müsse. Nachdem andere weitergehende Anträge gestellt waren, einigte sich die Kommission bei der ersten Lesung auf eine Fassung des § 6, die — abgesehen von einigen in der zweiten Lesung hinzugefügten und geänderten Punkten über die Beteiligung von Wegeunterhaltungspflichtigen an der Anlage und den besonders geschützten Telegraphenlinien — im wesentlichen der des § 6 des Gesetzes entsprach.

Hiernach hat weder der Entwurf noch das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anbringung von Schutz-

vorkahrungen getroffen, sondern nur solche über die Tragung der durch die Anbringung verursachten Kosten. Daß das Gesetz eine solche Verpflichtung hat schaffen wollen, kann angesichts der Bedeutung der Schutzvorkehrungen für den Betrieb der Telegraphenlinien nicht zweifelhaft sein. Auch § 23 FernMelbAnlG., der abgesehen von den Sonderfällen des Telegraphenwegegesetzes das Verhältnis der einen elektrischen Anlage zu der anderen im Fall von störenden Einwirkungen regelt, spricht nicht besonders von der Anbringung von Schutzvorrichtungen. Daraus und aus dem allgemein gehaltenen Wortlaut des Abs. 1 § 6 TWG. ist zu schließen, daß unter die „Ausführung der Anlage“ im Sinne dieser Bestimmung auch die Anbringung von Schutzvorkehrungen fällt, die ja gerade den Zweck haben, den störenden Einfluß der besonderen Anlage auf die Telegraphenlinie zu beseitigen; und zwar muß das gelten, mag die Schutzvorkehrung an der Telegraphenlinie angebracht sein oder an der besonderen Anlage, denn in jedem Fall gehört sie zur gesamten Anlage im Sinne des Gesetzes (vgl. auch RGZ. Bd. 57 S. 364). Dafür, daß dieses der Sinn des Gesetzes ist, spricht auch die Fassung des § 5 Abs. 1 TWG., wo im ersten Satz die Pflicht der Telegraphenverwaltung hinsichtlich der Ausführung ihrer Linien mit Rücksicht auf vorhandene besondere Anlagen geregelt und im unmittelbaren Anschluß daran im Satz 2 bestimmt ist:

Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat die Telegraphenverwaltung zu tragen.

Nicht entgegen steht, wie von Rohr in dem früher in einer anderen Sache erstatteten und in der Zeitschrift für Kleinbahnen Bd. XXIII S. 93 veröffentlichten Gutachten an der Hand der Entstehungsgeschichte zutreffend darlegt, der Umstand, daß der Kommissionsantrag die Kosten der Ausführung und der besonderen Schutzvorkehrung nebeneinander nennt. Die besonders von Neugebauer Fernmeldeberechtigtem (Artm. 11 B zu § 23 FernMelbAnlG. und Artm. IV B zu § 6 TWG.) aufgestellte, aus dem Gegensatz von Abs. 1 und Abs. 3 hergeleitete, grundsätzliche Unterscheidung von „Ausführungsform“ und „Schutzvorkehrung“ kann hiernach nicht gebilligt werden. Ob der VI. Zivilsenat sie im vorletzten Absatz seiner RGZ. Bd. 57 S. 364 veröffentlichten Entscheidung hat machen wollen, kann dahingestellt bleiben. Da die Entscheidung dort nicht auf jener Erwägung beruht, bedurfte es keinesfalls einer Plenarentscheidung oder der Zustimmung

des VI. Zivilsenats zu einer Abweichung. Hiernach bestimmt also Abs. 1 des § 6 TWG.: in jedem Fall ist die Einrichtung der späteren besonderen Anlage, sei es bei der Möglichkeit der Wahl verschiedener Gestaltungen durch die Wahl derjenigen, welche keine oder die geringsten Störungen für die Anlagen der Telegraphenverwaltung zur Folge hat, sei es durch die Anbringung besonderer, allein den Schutz jener Anlagen bezweckender Schutzvorkehrungen, so zu gestalten, daß die vorhandenen Linien der Klägerin nicht störend beeinflusst werden. Und Abs. 3 regelt bloß die Frage der Kosten der Schutzvorkehrungen dahin, daß die Telegraphenverwaltung sie zu tragen hat.

Schwierig bleibt aber die Bestimmung des Begriffs einer „Schutzvorkehrung“ im Sinne des Abs. 3 § 6 TWG. Geht man von dem oben erörterten Grundgedanken jener Bestimmung aus, so wird man zu dem Ergebnis kommen: die Telegraphenverwaltung muß die Kosten für diejenigen besonderen Einrichtungen der Anlage oder ihrer Änderung tragen, die allein deshalb erforderlich sind, weil infolge der gemeinsamen Benutzung desselben Weges die besondere Anlage auf diejenige der Telegraphenverwaltung störend einwirkt. Soweit das Berufungsgericht in den allgemeinen Ausführungen hierbon abweicht, kommt diesen für die Entscheidung selbst keine maßgebende Bedeutung zu. Denn es trifft dann ausdrücklich die bereits oben wiedergegebene Feststellung, daß der Gleichrichter nach den anerkannten Regeln ausgeführt ist und auch den Anforderungen gerecht wird, die im Hinblick auf Verkehrssicherheit und auf den Schutz Dritter allgemein zu stellen sind. Damit bringt es zum Ausdruck, daß der Gleichrichter allen Anforderungen, auch mit Rücksicht auf andere Anlagen, entspricht, die ohne das Zusammentreffen mit der Telegraphenlinie auf demselben Wege zu stellen sind, und daß nur zur Vermeidung der durch dieses Zusammentreffen hervorgerufenen Störungen der Telegraphenlinie der Einbau des Wellenglätters geboten gewesen ist. Daß der Beklagten nach dem damaligen Stand der Technik der Einbau eines höherphasigen Gleichrichters nicht zuzumuten war, ist vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt. Danach konnte er dahingestellt lassen, ob durch einen höherphasigen Gleichrichter die Störungen überhaupt vermieden worden wären. Was die Revision dagegen vorbringt, richtet sich nur gegen die Tatsachenwürdigung oder ist als Angriff wegen Verstoßes gegen § 286 BPO. jetzt nicht beachtlich.

Wenn die Revision weiter geltend macht, die Beklagte habe den Gleichrichter wegen der damit verbundenen Störungen der Telegraphenlinien überhaupt nicht einbauen dürfen, so ist das schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil es, soweit ersichtlich, in den Vorinstanzen gar nicht geltend gemacht ist. Im übrigen war aber nach dem nicht bestrittenen Vortrag der Beklagten der Übergang vom Umformer zum Gleichrichter auch wegen der Verkehrszunahme und der Vergrößerung des Liniennetzes, also aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten, und die Beklagte daher schon aus diesem Grunde zu der Änderung mit der Wirkung des § 6 Abs. 3 und 6 DVO. befugt.

Ohne durchgreifenden Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht hiernach zu dem Schluß gekommen, daß der Wellenglätter eine „Schutzvorkehrung“ im Sinne des § 6 Abs. 3 DVO. ist und daß die Klägerin daher alle durch seinen Einbau entstandenen und entstehenden Kosten zu tragen hat.